

## **Gebührensatzung**

### **zur Satzung der Gemeinde Brensbach vom 14. Oktober 1992 über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Brensbach**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), der Bestimmungen des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1993 (GVBl. I S. 256), der §§ 1 bis 5 a und 10 des hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBl. I S. 333), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 752), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brensbach in ihrer Sitzung am 14. Oktober 1993 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.  
Die Gebühren gliedern sich in
  - a) die Betreuungsgebühr,
  - b) das Verpflegungsentgelt und
  - c) die Bastelpauschale.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen im Kindergarten erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
- (4) Die Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar.
- (5) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt und die Bastelpauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

#### **§ 2**

##### **Benutzungsgebühren**

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt für die ganztägige Betreuung 140,-- DM/Monat für das 1. Kind einer Familie / eines einer Alleinerziehenden.
- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie / eines / einer Alleinerziehenden einen Kindergarten der Gemeinde, werden für das zweite Kind 70,- DM Betreuungsgebühren erhoben. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei

### **§ 3**

#### **Verpflegungsentgelt, Bastelpauschale**

- (1) Das Verpflegungsentgelt wird einheitliche auf 3,-- DM/Monat festgesetzt. Es ist im voraus zu entrichten.
- (2) Als Bastelpauschale sind einheitlich 2,-- DM/Monat zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Gebührenabwicklung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und Erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist im voraus bis zum 5. eines Monats für den laufenden Monat zu entrichten und wird vom KGRZ über Bankabbuchung eingezogen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten. Einer Barzahlung der Gebühren kann nur in besonderen Ausnahmefällen zugestimmt werden.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand.

### **§ 5**

#### **Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

### **§ 6**

#### **Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. November 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.11.1990 und die 1. Änderung vom 27. Juni 1990 außer Kraft.

Brensbach, den 14. Oktober 1993

Der Gemeindevorstand

(Riedel, Bürgermeister)

### **Bescheinigung**

Es wird hiermit bescheinigt, daß vorstehende Satzung in den Brensbacher Nachrichten Nr. 42/1993 am 22. Oktober 1993 veröffentlicht worden ist.

Brensbach, den 22. Oktober 1993

Der Gemeindevorstand

(Riedel, Bürgermeister)